

RS Uvs 2012/10/11 30.1-9/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2012

Index

Verwaltungsstrafverfahren

Norm

WRG §31 Abs1

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Im Spruch eines Straferkenntnisses sind gemäß § 44a Z 1 VStG die tatsächlichen Umstände zu umschreiben, die dem Beschuldigten zur Last gelegt werden (VwGH 24.11.1992, 92/04/0148). Wird daher dem Beschuldigten im Wesentlichen nur der Wortlaut des § 31 Abs 1 WRG vorgehalten, nämlich es unterlassen zu haben, "seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerunreinigung vermieden wird...", fehlen Angaben, von welcher Anlage die Rede ist und worin das sorgfaltswidrige Verhalten bestand bzw wodurch genau die Gefahr einer Gewässerunreinigung herbeigeführt wurde. (Im konkreten Fall sei dies durch eine angebliche Undichtheit der Dieselanlage geschehen, was - falls dieser Sachverhalt zutraf - im Vorhalt anzugeben gewesen wäre). Auch wird der Tatort einer Gewässerunreinigung mit "Anwesen E.dorf 12" nicht ausreichend bezeichnet, wenn sich der verunreinigte Teich ca. 150 m davon entfernt befunden hatte. Vielmehr wäre im Sinne des § 44a Z 1 VStG die Örtlichkeit der Verschmutzung exakt anzugeben gewesen, zumal im konkreten Fall nicht der (erwähnte) Fischteich, sondern nur der Vorteich verunreinigt wurde. Im Spruch eines Straferkenntnisses sind gemäß Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG die tatsächlichen Umstände zu umschreiben, die dem Beschuldigten zur Last gelegt werden (VwGH 24.11.1992, 92/04/0148). Wird daher dem Beschuldigten im Wesentlichen nur der Wortlaut des Paragraph 31, Absatz eins, WRG vorgehalten, nämlich es unterlassen zu haben, "seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerunreinigung vermieden wird...", fehlen Angaben, von welcher Anlage die Rede ist und worin das sorgfaltswidrige Verhalten bestand bzw wodurch genau die Gefahr einer Gewässerunreinigung herbeigeführt wurde. (Im konkreten Fall sei dies durch eine angebliche Undichtheit der Dieselanlage geschehen, was - falls dieser Sachverhalt zutraf - im Vorhalt anzugeben gewesen wäre). Auch wird der Tatort einer Gewässerunreinigung mit "Anwesen E.dorf 12" nicht ausreichend bezeichnet, wenn sich der verunreinigte Teich ca. 150 m davon entfernt befunden hatte. Vielmehr wäre im Sinne des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG die Örtlichkeit der Verschmutzung exakt anzugeben gewesen, zumal im konkreten Fall nicht der (erwähnte) Fischteich, sondern nur der Vorteich verunreinigt wurde.

Schlagworte

Gewässerunreinigung; Anlage; Sorgfaltspflicht; Konkretisierung; Tatort

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at